



Information und Ausfüllhilfe zum Formblatt - LAND

"Angaben zum Bundesvergabegesetz"

1) Gemeinde als öffentlicher Auftraggeber

Gemeinden gelten gemäß Bundesvergabegesetz BVergG als öffentliche Auftraggeber und unterliegen daher dem BVergG (§ 3 Abs.1). Daher ist im Formblatt bei *"Der Unterzeichnete ist ein öffentlicher Auftraggeber iSd BVergG"* immer **JA** anzugeben. Bei *"Das BVergG 2006 ist im Rahmen des Projekts anzuwenden"* ist meist ebenso mit **JA** zu antworten (Ausnahmen siehe Anmerkung 1 umseitig).
Anmerkung: Auch Vereine, Religionsgemeinschaften, Unternehmen, etc. haben bei Förderungen aus Landesmitteln das Bundesvergabegesetz **IMMER** einzuhalten!

2) Direktvergabe

Im BVergG sind verschiedene Vergabeverfahren vorgesehen, dazu gehört auch die Möglichkeit der Direktvergabe (BVergG § 25 Abs.10, § 41, § 41a und § 42, siehe Seite 3) bei Aufträgen mit geschätzten Auftragswerten bis zu € 100.000,-- exkl. MwSt. (siehe auch Anmerkung 2 umseitig).
Wird also die Direktvergabe gewählt, wird dadurch auch das BVergG angewendet.

Daher ist im Formblatt bei *"Das BVergG wurde im Rahmen des Projekts korrekt angewendet"* ebenso **JA** anzugeben (Ein NEIN würde ja hier bestätigen, dass sich die Gemeinde nicht an das BVergG hält, damit wäre eine Förderung nicht möglich und der Antrag muss abgelehnt werden).

Werden aufgrund der geschätzten Auftragswerte alle Leistungen als Direktvergabe beauftragt, ist im Formblatt bei *"Nur Direktvergaben"* daher **JA** anzugeben und die Rückseite des Formblattes muss nicht ausgefüllt werden, außer Stempel und Unterschrift(en) des Förderungswerbenden (dazu auch Anmerkung 3 umseitig beachten).

3) Verschiedene Vergabeverfahren

Werden für ein Projekt einige Aufträge als Direktvergabe und einige Aufträge zB im nicht offenen oder offenen Verfahren abgewickelt, ist im Formblatt bei *"Nur Direktvergaben"* daher **NEIN** anzugeben und die Rückseite des Formblattes ist für jede einzelne Auftragsvergabe (außer Direktvergabe) separat auszufüllen.

4) Vergleichsangebote und Plausibilisierung

Auch beim Vergabeverfahren der Direktvergabe sind bei Förderungen aus Landesmitteln die Auftragswerte zu plausibilisieren, d.h. die Preise auf Wirtschaftlichkeit und Marktkonformität zu prüfen.

Im Bereich der Gebietskörperschaften / Gemeinden ist innerhalb der 100.000-Euro-Schwelle keine bestimmte Anzahl an Angeboten vorgegeben. Es wird empfohlen, auch bei der Direktvergabe Vergleichsangebote o.ä. heranzuziehen um die Preise auf Marktkonformität zu prüfen.

"Vergleichsangebote" bedeutet, dass die Angebote die gleichen Leistungen, gleiche Mengen, vergleichbare Materialien, etc. beinhalten und tatsächlich im Zuge der Prüfung vergleichbar sind. Die Einholung der Angebote und das Ergebnis der Prüfung (mit entsprechenden Begründungen) ist in einem Vergabebericht schriftlich zu dokumentieren (Anmerkung: damit ist auch eine gut dokumentierte Basis für die Behandlung im Gemeinderat gegeben).

Alle diese Bedingungen gelten auch für (Dienstleistungs-)Aufträge im Bereich Planung und Ausschreibung (geistige Leistungen).

Das Referat Dorfentwicklung

Stand: 12/2016

Anmerkung 1:

Es gibt auch Beschaffungsvorhaben, die vom BVergG ausgenommen sind, jedoch die Dorfentwicklung nur in Ausnahmefällen betreffen. Diese sind in § 10 Z 1 bis 20 BVergG (bzw. §§ 175 bis 178 BVergG) genannt. Es handelt sich dabei beispielsweise um Finanzdienstleistungen, Arbeitsverträge, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, sofern diese nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers werden, um nur die Gängigsten zu nennen.

In diesen Ausnahmefällen wäre hier NEIN anzugeben.

Anmerkung 2:

Für Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung gilt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von bis zu € 130.000,-- exkl. MwSt. und bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von bis zu € 500.000,-- exkl. MwSt.

Anmerkung 3:

Zu beachten ist hier, dass mehrere Direktvergaben unzulässig sind, wenn es sich um ein einheitliches Vergabevorhaben handelt. Das sind alle Dienstleistungen des gleichen Fachgebietes, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Zum Beispiel werden Dienstleistungen eines Architekten wie die Erstellung von Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung und technische Oberleitung als einheitliches Vergabevorhaben beurteilt. In solchen Fällen sind gem. § 16 Abs. 4 BVergG alle Leistungen für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes zusammenzurechnen und das Vergabeverfahren entsprechend zu wählen. Die Aufträge können zwar trotzdem einzeln an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden, jedoch muss das Vergabeverfahren nach dem ermittelten Gesamtwert erfolgen. Ergibt z.B. der gesamte geschätzte Auftragswert eines Dienstleistungsauftrages € 180.000,-- und soll eine Teilleistung des gleichen Fachgebietes mit einem Auftragswert von € 90.000,-- vergeben werden, muss dies durch ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich erfolgen. Eine Direktvergabe ist nicht zulässig, auch wenn der Auftragswert für diese Teilleistung unter € 100.000,-- liegt.

Die Wahl zwischen der Vergabe eines einzelnen Auftrages oder die Vergabe mehrerer getrennter Aufträge darf nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung des BVergG zu umgehen (§ 22 Abs. 3 BVergG). Die Aufteilung eines Vergabeverfahrens in einzelne Aufträge muss daher immer sachlich gerechtfertigt sein.

Eine Ausnahme stellen hier die sogenannten Kleinlose dar. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich können einzelne Lose (Teilleistungen) mit einem geschätzten Auftragswert unter € 50.000,-- im Wege der Direktvergabe vergeben werden, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 40% des Gesamtauftragswertes nicht übersteigt.

Auszug aus dem Bundesvergabegesetz zur "Direktvergabe":

Arten und Wahl der Vergabe von Aufträgen

§ 25. (10) Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

Direktvergabe

§ 41. (1) Für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Wege der Direktvergabe gelten ausschließlich der 1. Teil, die §§ 3 Abs. 1, 4 bis 6, 9, 10, 13 bis 16, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 4, 25 Abs. 10, 42 Abs. 2, 87a, 99a, der 4. bis 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.

(2) Eine Direktvergabe ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100 000 Euro nicht erreicht.

(3) Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.

(4) Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen. An Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

§ 41a. (1) Für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Wege der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gelten ausschließlich der 1. Teil mit Ausnahme des § 2 Z 20, die §§ 3 Abs. 1, 4 bis 6, 9, 10, 13 bis 16, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 4, 25 Abs. 11, 42 Abs. 3, 43 Abs. 1 und 2, 87a, 99a, 135 Abs. 1, 140 Abs. 9, der 4. bis 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 7.

(2) Eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert
1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 130 000 Euro und
2. bei Bauaufträgen 500 000 Euro
nicht erreicht.

(3) Der Auftraggeber hat die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages mittels einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 55 Abs. 2 und 3 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Auftraggebers,
2. Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist,
3. Hinweis, wo nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf verfügbar sind und
4. ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung.

(4) Der Auftraggeber muss objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die allenfalls vorgesehene Auswahl des Unternehmers bzw. der Unternehmer erfolgt, von dem bzw. denen Angebote eingeholt werden, und anhand derer das erfolgreiche Angebot bestimmt wird.

(5) Der Auftraggeber hat den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme am Verfahren zur Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben.

(6) Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen. An Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.

(7) Der Auftraggeber hat die Widerrufserklärung den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme am Verfahren zur Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich bekannt zu geben.

Festhalten der Gründe für die Wahl bestimmter Vergabeverfahren

§ 42. (1) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung oder eines geladenen Wettbewerbes maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

(2) Bei einer Direktvergabe sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

(3) Bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sind alle wesentlichen Festlegungen und Vorgänge im Vergabeverfahren schriftlich festzuhalten.